

Ba 22 Juli 1948 *AM*

Bern, den 21. Juli 1948.

r.B.34.66.A.1.O. - GB/AC/CW

ad 5 D allg. - V/GS*Man blende
He null
undar 26.7.48*

Herr Delegierter,

Wir beehren uns, Bezug zu nehmen auf Ihr an die Abteilung für Politische Angelegenheiten gerichtetes Schreiben vom 14. April 1948 betreffend das im Lande Sachsen erlassene Anforderungsgesetz vom 25. Februar 1948. Ihre Ausführungen sind uns zuständigkeitshalber zur Beantwortung überwiesen worden, mit dem Bemerkten, dass für die von dem bezeichneten Gesetz betroffenen Landsleute auf dem politischen Plan mit Erfolg kaum etwas zu unternehmen sei.

Die in Rede stehenden Bestimmungen können in der Tat praktisch zur Beseitigung des Privateigentums führen, sofern die gegenwärtigen Machthaber in der sowjetrussischen Besetzungzone entsprechende Absichten haben, woran Sie nicht zu zweifeln scheinen. Es darf immerhin nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch die in den Westzonen mit Bezug auf die Währungsreform bestehenden Pläne, soweit wir orientiert sind, mit Massnahmen verbunden sind, die eine gewaltige Umlagerung des privaten Besitzes mit sich bringen müssten. Solange hinsichtlich des Anforderungsgesetzes konkrete Fälle nicht vorliegen, wird man sich daher ein abschliessendes Urteil über dessen Bedeutung nicht bilden können. Wir müssen allerdings zugeben, dass die von den sächsischen Behörden gewählten Formulierungen Interpretationen zulassen, die mit jedem Gewissen vereinbar sind. Doch wirkt sich dies unter Umständen auch zugunsten des Betroffenen aus. Wir dürfen zum Beispiel auf § 1, Abs. 2 verweisen, wo festgehalten ist, dass die Anforderung die objektive Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht übersteigen darf. Ob in der Praxis auf Grund solcher Einschränkungen bei einer allfälligen Erfassung schweizerischen Eigentums mit Erfolg etwas vorgekehrt werden könnte, ist jedoch wohl sehr fraglich, selbst wenn auch der Befehl No. 104 immer wieder angerufen würde. Im übrigen wird es darauf ankommen, ob der Schweiz im gegebenen Moment gewisse Druckmittel z.B. handelspolitische, zur Verfügung stehen, die sich wirksam auswerten lassen. Wir verhehlen uns indessen nicht, dass alle diese Mittel nur so lange taugen würden, als es den zuständigen Behörden der Sowjetzone zweckmässig erschiene, gewisse Rücksichten zu nehmen. Sollte diese Zone, was zu befürchten ist, auslän-

Kopien gingen:

An die Schweizerische Heimschaffungsdelegation, *in* r.B.34.11.A.6.
 B e r l i n . *an* die Politischen Ange-
 legenheiten zgK

Dodis



B

dischen Einflüssen gegenüber immer mehr verschlossen werden und auch ein einigermaßen interessanter Handelsverkehr nicht zustande kommen, so dürfte dies schliesslich zu einer vollständigen Liquidation des zurzeit in der Ostzone noch vorhandenen schweizerischen Eigentums führen.

Vielleicht wäre zu gegebener Zeit zu prüfen, ob allenfalls durch Schritte in Moskau eine Änderung der Lage herbeigeführt werden könnte. Nach den bisherigen Erfahrungen bestehen aber in dieser Hinsicht keine grossen Aussichten. Es würde uns in diesem Zusammenhang immerhin interessieren zu vernehmen, ob Sie allenfalls Informationen darüber besitzen, in welchem Abhängigkeitsverhältnis die SMA zu der Regierung in Moskau steht. In allen die Ostzone betreffenden Angelegenheiten die wir bisher durch die Schweizerische Gesandtschaft in Moskau bei der sowjetrussischen Regierung anhängig machten, wurden wir in der Regel an die SMA verwiesen. Dagegen haben kürzlich die Moskauer Behörden in einem Fall Stellung genommen, der sich in Wien abwickelt und eine Forderungsangelegenheit einer schweizerischen Firma gegen die russische Militärregierung betrifft.

Bally
(r.B.51.354.Au.5.)

Was den letzten Abschnitt Ihres Schreibens vom 14. April 1948 anbetrifft, so bemerken wir, dass in den Oststaaten Vorschriften von der Art des Anforderungsgesetzes vom 25. Februar 1948 unseres Wissens nicht erlassen wurden. Hingegen ist schweizerisches Eigentum durch umfassende Verstaatlichungen, Konfiskationen und nationale Verwaltungen sowie durch Landaufteilungen im Zusammenhang mit Agrarreformen weitgehend in Mitleidenschaft gezogen worden. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass wir in der Sache mit der Tschechoslowakei Abkommen treffen konnten, die am 12. Mai d.J. in Kraft traten und in der Folge in der eidgenössischen Gesetzessammlung veröffentlicht wurden. Für alle Fälle übermachen wir Ihnen beigezeichnet die französischen und deutschen Texte. Ebenfalls mit Polen fanden Verhandlungen statt, die indessen bis jetzt zu keinem befriedigenden Ergebnis führten, jedoch aber im laufenden Jahr erneut aufgenommen werden dürften. Hinsichtlich Jugoslawien bemühen wir uns gerade gegenwärtig, anlässlich von Wirtschaftsverhandlungen in Bern und in Fortsetzung von besondern Verhandlungen in Belgrad im März und April d.J., den ganzen Fragenkomplex durch die Herbeiführung einer globalen Entschädigungslösung zu bereinigen. Es stehen über kurz oder lang weitere Verhandlungen mit Bulgarien, Ungarn und Rumänien bevor, die wahrscheinlich auch auf eine Erledigung der hängenden Fragen durch Festsetzung und Auszahlung einer Globalentschädigung hinauslaufen werden. Rumänien hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Währungsreform im August 1947 durch Zugriffe auf privates Eigentum "ausgezeichnet" und, bevor es vor kurzem zur totalen Verstaatlichung industrieller Betriebe schritt, im Zuge sogenannter Sabotageverfahren auf private Unternehmen Hand gelegt. Ein besonderer Charakter kommt denjenigen Angelegenheiten von Schweizerbürgern zu, die z.B. vor allem in der Tschechoslowakei als Personen "deutscher Nationalität" an-

gesehen wurden, was die Beschlagnahmung und Konfiskation ihres Vermögens zur Folge hatte. Unsere Bemühungen in solchen Fällen waren glücklicherweise nicht ohne Erfolg.

Der Existenzkampf unserer Landsleute in der Tschechoslowakei, in Polen, Jugoslawien, Rumänien usw. ist sehr hart. Insbesondere ist der Steuerdruck kaum mehr zu ertragen. Das führt begreiflicherweise zu Rückwanderungen in die Schweiz, die auch dadurch noch gefördert werden, dass die erwähnten Landsleute mit den heute fast völlig ausgesiedelten Deutschen stark verbunden waren und sich jetzt unter zum Teil neuangesiedelten, kulturell bedeutend tiefer stehenden Personen gänzlich entfremdet vorkommen. Dies trifft beispielsweise für die Schweizer in Polen zu, die in der Umgebung von polnischen Staatsangehörigen, die aus der Bug-Gegend in die Westprovinzen verpflanzt wurden, ganz enturzelt sind. Dazu kommt, dass die politischen Verhältnisse das Ausharren verständlicherweise auch nicht erleichtern. Der Umsturz in Rumänien führte dazu, dass ein grosser Teil der dortigen Kolonie das Land verliess. Es scheint, dass die Oststaaten im Grunde genommen wenig Wert darauf legen, die Schweizer im Lande zu behalten, trotzdem sie als Fachleute gut verwendbar wären. Mit den Tendenzen zur totalen staatlichen Erfassung des Produktions- und Verteilungsapparates ist der Einsatz fremder Arbeitskräfte, besonders in führenden Stellungen, unvereinbar, dies auch deshalb, weil unsere Landsleute für die Behörden der Oststaaten (von ihrem Standpunkt aus wohl mit Recht) aus politischen Gründen als unzuverlässige Ausländer gelten dürften.

Die Rückwanderung der noch im Ausland sich befindenden Schweizer in die Schweiz ist nicht unbedeutlich, da es sich vielfach um Elemente handelt, die sich auch hier ausserst fremd vorkommen und in absehbarer Zeit unsern Behörden, vor allem beim Nachlassen der gegenwärtigen Konjunktur, zur Last fallen könnten. Die Eidgenössische Zentralstelle für Auslandschweizerfragen zieht es daher vor, sie soweit möglich im Ausland zu unterstützen und sie auf diese Weise zum Ausharren zu bewegen. Andererseits darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass Hilfeleistungen den Neid der Umgebung der Unterstützten hervorrufen und diese infolge ständiger Schikanen doch zur Heimkehr veranlasst werden können.

Diesen Ausführungen zufolge sind die Verhältnisse in den Oststaaten wenig ermutigend und geben keine erfreulichen Anhaltspunkte für eine befriedigende Wahrung der schweizerischen Interessen in der Sowjetzone. Immerhin zeigen sie, dass äusserste Zähigkeit und die Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten nötig sind, um zu verhindern, dass mit der letzten Konsequenz über schweizerische Rechte hinweggeschritten wird.

In vorliegender Sache wird wohl vorerst abzuwarten sein, wie das Anforderungsgesetz von den zuständigen Behörden gehandhabt wird.

X 118 34.71.76

Wir verdanken Ihnen auch Ihre Schreiben vom 11. Juni und 15. Juli 1948. Auf die zweite, sehr interessante Zuschrift, die von der Währungsreform in der Ostzone ausgeht, werden wir noch zurückkommen.

Genehmigen Sie, Herr Delegierter, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

2 Beilagen.

Ba 22 22. Juli 1948

EIDG. POLITISCHES DEPARTMENT
Rechtswesen Finanz- & Volkswirtschaftsdepartement

sig. Hofler